

Der Fall Marco W.

Stand 15. Juni 2010

Prof. Dr. Christian Rumpf¹

Einführung

Als Marco im Dezember 2007 nach Deutschland zurückkehren konnte, nach insgesamt 247 Tagen Untersuchungshaft, schien sich ein Ende seiner durch jugendlichen Leichtsinn im April 2007 ausgelösten Odyssee anzubahnen. Das Verfahren ist aber bis heute nicht beendet worden. Nach mehr als zwei Jahren Verfahrensdauer wird er am 16. September 2009 durch die Strafkammer in Antalya zu zwei Jahren, zwei Monaten und 20 Tagen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Das Verfahren liegt jetzt bei der Revisionsinstanz, dem Kassationshof in Ankara. Da kein Haftbefehl besteht und die Strafe auf Bewährung ausgesetzt wurde, könnte Marco wieder unbehelligt in die Türkei einreisen.

Trotz des „salomonischen Ansatzes“ hat das Urteil in Deutschland Befremden ausgelöst. Denn während des in der Türkei noch laufenden Prozesses hatte die Lüneburger Staatsanwaltschaft das Strafverfahren eingestellt (http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C55736576_L20.pdf, Stand Mai 2010). Nach Angaben der Staatsanwaltschaft habe es keine ausreichenden Beweise gegeben. Dabei verweist die Staatsanwaltschaft zum einen auf die fragwürdige Glaubwürdigkeit der Angaben des Opfers und zum anderen auf Zeugen, welche das Mädchen für drei bis vier Jahre älter gehalten hätten, als es dann tatsächlich war.

So bleibt für denjenigen, der sich mit sekundären Informationen begnügen muss, der fade Nachgeschmack, dass hier offenbar mit zweierlei Maßstab gemessen wurde – ohne dass es die Informationslage erlauben würde zu sagen, welches nun der richtige Maßstab war. War die Lüneburger Staatsanwaltschaft vorschnell? Welche Informationen lagen ihr nun genau vor? Wenn sie das Verfahren am 4.5.2009 eingestellt hat, dann konnte sie nicht über dieselben Informationen verfügen, welche das türkische Gericht im Zeitpunkt des im September erlassenen Strafurteils hatte. Oder doch?

In der Türkei kam noch hinzu, dass sich das Gericht ungewöhnlichem, politischem Druck aus dem Ausland ausgesetzt sah, und zwar einem Druck, der an Unfairness und Arroganz nichts zu wünschen übrig ließ. Hätte das Gericht freigesprochen, wäre das Gericht einer wütenden innertürkischen Öffentlichkeit gegenüber gestanden, die hätte annehmen müssen, dass sich das Gericht hier ausländischem Druck gebeugt, aber nicht Recht gesprochen hat. Hätte es höher gegriffen, hätte es wieder im Ausland einen Aufschrei gegeben. So kam ein fauler Kompromiss heraus: ein bisschen Verurteilung, ein bisschen Freispruch. Hätten die Politiker geschwiegen und hätte die türkische Justiz ihre Arbeit machen dürfen, hätte am Ende niemand das dumme Gefühl, dass das Urteil nicht stimmen könnte. Vielleicht wäre es tatsächlich zu einem Freispruch mangels

¹ Rechtsanwalt in Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Bamberg.
Kontakt: rumpf@rumpf-rechtsanwaelte.de.

Beweisen gekommen. Oder aber vielleicht auch zu einer sehr viel härteren Verurteilung. Dass das Urteil politisch motiviert sein könnte („antideutsch“, „anti-Urlauber“, anti...?), ist abwegig. Dass es aber eine politische Dimension eben infolge des unseligen Verhaltens der deutschen Öffentlichkeit bekam, dürfte – leider – nicht zu bestreiten sein.

Was in jedem Fall an Kritik an der türkischen Justiz bleibt: das Verfahren hat zu lange gedauert. Wenn das Gericht nicht innerhalb angemessener Zeit an die für eine Verurteilung erforderlichen Informationen herankommt, weil ausgerechnet das Opfer und die einzige Zeugin sich nicht dem Verfahren stellt, in dem sie als Nebenklägerin auftritt, muss das Gericht freisprechen. Der in der türkischen Strafjustiz insgesamt übliche Hang dazu, die Suche nach der Wahrheit auf Kosten der Verfahrensdauer ins Unendliche zu strecken – oft bis hin zum Eintritt der Verjährung –, hat hier zu Lasten des Rufs der türkischen Justiz durchgeschlagen.

Die Tat

Der 17-jährige Marco hatte im Osterurlaub 2007 in Antalya eine Britin kennen gelernt. Die beiden kamen sich näher und schließlich kam es auch zu intemem Kontakt. Marco glaubte nur zu wissen, dass die junge Dame 15 Jahre alt war. Jedenfalls hatte sie das wohl behauptet und ihr Äußeres ließ anscheinend nichts Gegenteiliges vermuten. Es hatte auch Zeugen gegeben. Gewaltanwendung spielte wohl keine Rolle. Die Lüneburger Staatsanwaltschaft hält es – ohne es klar zu sagen – wohl auch für möglich, dass das Mädchen zugestimmt hat.

247 Tage saß er in einem Gefängnis in Antalya in Untersuchungshaft. Der Vorwurf: Vergewaltigung bzw. Kindesmissbrauch. Denn es stellte sich heraus, dass die Britin erst 13 Jahre alt war.

Die ersten Reaktionen in Deutschland

Ein guter Anlass, wieder einmal mit Fingern auf die türkische Justiz zu zeigen, die einen armen jungen Deutschen in einem der brutalen türkischen Gefängnisse festhält. „Der EU-Kandidat Türkei hält einen Minderjährigen fest – der Junge hat bis zu acht Jahre Gefängnis zu erwarten.“ So der Tenor in Presse, Rundfunk und Fernsehen in Deutschland im Juni 2007. Auch in den Blogs im Internet ließ sich eine hochgradig ärgerliche Diskussion zu beobachten, aus welcher nur hin und wieder vernünftige Stimmen herausragten. Nicht unschuldig waren einige deutsche Politiker, die sofort mit markigen Worten reagiert und sich ohne zuverlässige Informationen mit antitürkischen Kommentaren zu Wort gemeldet hatten. So könne die Türkei nicht Mitglied der EU werden. Das Verfahren hatte kaum begonnen, wettete man in völlig haltloser Weise gegen eine angeblich rechtsstaatswidrig vorgehende türkische Justiz, allen voran der damalige Außenminister und SPD-Kanzlerkandidat Steinmeyer, der es eigentlich hätte besser wissen müssen. Verschiedene CDU-Politiker wie Wulff und Kauder standen dem nicht nach.

Bei Jörg Kachelmann hat sich bisher niemand aufgeregt. Auch er sitzt bereits mehr als drei Monate in U-Haft und dem Vernehmen nach gibt es nur eine Zeugin – das (angebliche?) Opfer....

Versuche einer ersten strafrechtlichen Einschätzung

Zunächst einmal ist es politisch unkorrekt, ungesicherte Informationen mit dem EU-Kandidatenstatus der Türkei in Verbindung zu bringen. Ferner sehen die Strafen für mit dem hier gegebenen Tathergang vergleichbare Delikte in Deutschland und anderen Ländern Europas nicht anders aus, mal mehr, mal weniger. In einzelnen Bundesstaaten in den USA gibt es deutlich strengere Strafnormen, kaum jedoch findet man in anderen Ländern milderes Strafrecht für Sachverhalte wie den hiesigen.

Seit Bekanntwerden des Falles hat es immer neue Informationen zum Tathergang gegeben. Dies hat es schwer gemacht, außerhalb des Gerichtssaales strafrechtliche Bewertungen abzugeben.

Wesentlich war zunächst einmal die Frage, was genau geschehen ist. Denn je nach Intensität des Kontakts zwischen dem Deutschen und der Britin konnte es zu unterschiedlichen Folgen kommen.

Bei einfachem Kindesmissbrauch, das heißt: Vornahme sexueller Handlungen an einem Mädchen, das noch nicht fünfzehn Jahre alt ist, finden andere Bestimmungen Anwendung, als wenn es sich um eine Minderjährige ab fünfzehn handelt. Wieder einen Unterschied macht es aus, ob es zu Verkehr gekommen ist. Und schließlich könnte es sich auch um Vergewaltigung gehandelt haben.

Die Fakten sind bis heute unklar, die Aussagen von Täter und Opfer widersprachen sich. Das türkische Gericht hat den Tathergang offenbar so gesehen:

Das Opfer ist dreizehn Jahre alt, was aber der Täter nicht weiß; er hält das Opfer für fünfzehn oder sechzehn. Diese Annahme hat das Opfer selbst bei ihm provoziert, auch andere Personen haben diese Einschätzung geteilt.

Das Opfer hat geschlafen, als der Täter zärtlich geworden ist.

Der Täter ist „zu weit“ gegangen. Spuren finden sich nicht nur im Außenbereich, sondern auch im Innenbereich des Geschlechtsorgans des Opfers. Das Mädchen ist einem Gutachten zufolge aber noch Jungfrau. Von Gewaltanwendung ist nicht die Rede, hierfür gibt es offenbar keine Spuren. Diese Befunde dürften die Grundlage für die Bestrafung geworden sein.

Die Festnahme

Der junge Mann wurde unter dem Tatverdacht festgenommen, ein Kind missbraucht zu haben, und zwar auf Anzeige der Mutter des Kindes. Nach der Definition des türkischen Strafrechts, das nicht nur insoweit sich nicht von anderen Strafgesetzen unterscheidet, ist ein dreizehnjähriges Mädchen eben ein „Kind“. Dagegen ist Marco W. zwar erst siebzehn, aber doch so weit entwickelt, dass er von Polizei und Justiz als kräftiger junger Mann eingeschätzt werden kann, der weiß was er tut. Und dann ist da noch die Anzeige der Mutter, die ihr Kind in den Fängen eines gewissenlosen Jünglings geglaubt zu haben scheint. Die Staatsanwaltschaft musste handeln. Dazu genügte bereits die Kenntnis von der Tat, denn Strafantrag ist bei der hier anzuklagenden Tat nicht erforderlich.

Die Untersuchungshaft

Wie im deutschen Strafprozessrecht, das im übrigen überwiegend wortgleich bereits vor achtzig Jahren in der Türkei auch zur türkischen Strafprozessordnung geworden war, die dann 2005 modernisiert wurde, setzt der Haftbefehl voraus, dass ein dringender Tatverdacht für die Begehung einer Straftat gegeben sein muss. Ferner muss ein Haftgrund vorliegen wie „Fluchtgefahr“, „Verdunkelungsgefahr“ oder die besondere Schwere der Tat. Bei einem siebzehnjährigen Urlauber liegt der Haftgrund „Fluchtgefahr“ buchstäblich auf der Hand (wie bei Jörg Kachelmann). Je nach Kenntnisstand konnte das Gericht auch noch die „Schwere der Tat“ in Betracht ziehen, während die „Verdunkelungsgefahr“ hier wohl eher nicht in Frage kam. Die Fluchtgefahr wird hin und wieder bei Ausländern dann verneint, wenn der Ausländer seine Reisedokumente bei der Staatsanwaltschaft abgibt und somit die Ausreise verhindert werden kann. Diese Möglichkeit setzt allerdings auch voraus, dass man in einem solchen Fall davon ausgehen darf, dass der Beschuldigte nicht alles versucht, auf illegalem Wege aus dem Land zu kommen. Diese Sicherheit hat man gerade bei einem Jugendlichen, den es nach Hause drängt, nicht.

Hinzu kommt aber noch eine in Art. 100 der türkischen Strafprozessordnung enthaltene Vermutung, wonach bei dem Verdacht, eine Straftat nach Art. 102 oder 103 StGB begangen zu haben, ein absoluter Haftgrund gegeben ist, d.h., es auf die Fluchtgefahr nicht einmal ankommt.

Hier sollte man auch die Dimension der Tat nicht unterschätzen. Auch wenn der junge Mann erst siebzehn war – objektiv war das Mädchen eben ein Kind. Man sollte in einer solchen Situation der türkischen Justiz zubilligen, dass sie das nicht einfach als jugendlichen Leichtsinn zweier im Geiste unschuldiger Minderjähriger durchgehen lassen möchte und auch – vor dem Hintergrund durchaus sinnvoller gesetzlicher Bestimmungen – nicht durchgehen lassen darf. Und dass es sich bei dem Täter selbst um einen Jugendlichen handelt, wird durch das Strafrecht durchaus angemessen berücksichtigt, wie das Urteil von Antalya am Ende auch zeigt.

Natürlich ist eine Untersuchungshaft von acht Monaten, wie sie Marco hinter sich gebracht hat, hart. Aber die türkische Justiz ist hier nicht brutal und schon gar nicht, im Vergleich zur italienischen, französischen oder deutschen Justiz in vergleichbaren Fällen, „unverhältnismäßiger“. Sie steckte einfach in dem Dilemma, dass sie versuchen musste zu verhindern, dass sich der junge Mann der Strafverfolgung entzieht. Wesentlichen Anteil an diesem Dilemma hatten auch das Opfer und ihre Mutter, die sich als Nebenkläger durch einen smarten türkischen Anwaltskollegen vertreten lassen. Im Gegenzug konnte und musste die Justiz versuchen, möglichst schnell in die Hauptverhandlung zu kommen. Aber auch hier war die türkische Justiz – zunächst – keineswegs langsam, sondern durchaus in der Zeit, um nicht zu sagen relativ schnell. Dass dann danach erst einmal Verzögerungen eintraten, hing im Wesentlichen damit zusammen, dass es nicht gelang, das „Opfer“ in den Gerichtssaal zu bringen. Denn ohne das Erscheinen der Britin wurde es schwer, ein ordentliches Urteil zu fällen.

Das Gesetz sieht für Vergehen eine maximale Dauer der Untersuchungshaft von einem Jahr vor, die einmalig um sechs Monate verlängert werden kann. Für schwere Straftaten – die dem jungen

Mann vorgeworfene Tat zählt dazu – beträgt die Höchstdauer zwei Jahre, diese wiederum ist auf maximal drei Jahre verlängerbar.

Mit acht Monaten war die Dauer der Untersuchungshaft im Hinblick auf den relativ schweren Tatvorwurf und die Beweislage – welche zum Teil für den jungen Mann spricht – bereits relativ lang. Dennoch war sie noch nicht unverhältnismäßig.

Die Haftbedingungen

In der Türkei gibt es alte und neue Gefängnisse. In den neunziger Jahren hat das Justizministerium, zum Teil auch auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Bestimmungen, neue Gefängnistypen eingeführt. Der Strafvollzug ist im Jahre 2005 dem Grundsatz der „Resozialisierung“ verpflichtet worden. Rechtlich müssen Straf- und Untersuchungshäftlinge getrennt werden, es wird zwischen „Kindergefängnissen“, „Jugendgefängnissen“ und Erwachsenengefängnissen unterschieden. Für Jugendliche und Kinder steht die Erziehung und damit alternative Sanktionen im Vordergrund. In der Praxis allerdings scheint die Trennung zwischen Erwachsenengefängnisse und Jugendgefängnissen noch nicht konsequent durchgeführt zu werden. Zudem war Marco aus türkischer Sicht zwar noch nicht volljährig und damit auch nicht erwachsen, aber dennoch schon in heiratsfähigem Alter und ein „Mann“. So ist zu erklären, dass er sich in der Umgebung erwachsener Häftlinge befunden hat. Was der junge Mann in seinem Buch geschrieben hat, weiß der Autor dieses Beitrags nicht. Ob es wahr ist, wird niemand erfahren, der nicht selbst dabei gewesen ist.

Die strafrechtlichen Konsequenzen

Die türkische Staatsanwaltschaft hat dem jungen Mann „Kindesmissbrauch“ vorgeworfen (Art. 103 türk StGB), das ist mehr als einfache sexuelle Belästigung (Art. 105, drei Monate bis zwei Jahre). Der Vorwurf ist dann berechtigt, wenn das Mädchen weniger als fünfzehn Jahre alt war. Ob noch erschwerende Elemente hinzutraten wie Gewaltanwendung, Betäubung oder Irreführung, ist dem Autor unbekannt; die bislang öffentlich zugänglichen Informationen sprechen dagegen. Aber bereits was die Freiwilligkeit auf der Seite des Mädchens angeht, gab es offenbar widersprüchliche Angaben. Hier ist zu beachten, dass das Mädchen aus strafprozessualer Sicht auch „Zeugin“ war, während die Aussage des Beschuldigten vor Gericht nur informatorischen Charakter hatte, gegebenenfalls als Geständnis gewertet werden konnte. So oder so – das Mädchen war eben noch ein Kind. Die deutsche Staatsanwaltschaft hatte Zweifel an den Aussagen und Widersprüche festgestellt. Was das türkische Gericht dazu festgestellt hat, weiß der Autor noch nicht. Wäre der Junge nicht siebzehn, sondern siebenundzwanzig gewesen, hätte sich die Diskussion vermutlich in eine völlig andere Richtung bewegt.

Trotzdem: alle Zahlen, die vor allem von Charlottes Anwalt als Strafmaß kolportiert worden waren, mussten schon deshalb relativiert werden, weil Marco als Jugendlicher von der zwingenden Herabsetzung um ein Drittel zu profitieren hatte, die das türkische Strafgesetzbuch

vorsieht. Eine reelle Chance, dass der Nebenklägervertreter sich mit seinen Vorstellungen durchsetzt, hatte nie bestanden, wie schon an dieser Stelle mehrfach betont worden war.

Das türkische Strafgesetz, ursprünglich auf dem noch heute geltenden italienischen Strafgesetzbuch beruhend, wurde im Jahre 2005 frisch reformiert und unter Berücksichtigung von Rechtsentwicklungen in Deutschland den Entwicklungen in der EU angepasst. Es geht für Kindesmissbrauch von einem Strafraumen von drei bis acht Jahren aus – für Erwachsene.

Mit anderen Worten: wenn es bei der einfachen Variante des Kindesmissbrauchs bleibt, hätte der junge Mann höchstens fünf Jahre vier Monate Gefängnis zu erwarten gehabt, von denen er bei guter Führung dann 2/3 hätte absitzen müssen. Das Gericht ist unter drei Jahre gegangen.

Hätte das Gericht festgestellt, dass es zu Verkehr gekommen war, hätte eine verschärfte Variante eingegriffen, die eine Höchststrafe von 15 Jahren vorsieht (Art. 103 Abs. 2) und damit sogar über das Strafmaß hinausgeht, was für die „gewöhnliche“ Vergewaltigung (Art. 102) vorgesehen ist. Auch die Mindeststrafe ist erheblich, nämlich acht Jahre. Oben genanntes Strafmaß wäre dann nicht das Höchst-, sondern das Mindestmaß.

Überhaupt nicht diskutiert wurde die für Marco schlimmste Variante: Wenn das Opfer durch die Tat psychische Schäden davonträgt, steigt die Mindeststrafe auf 15 Jahre – Ende theoretisch offen, nach den allgemeinen Regeln des türkischen Strafrechts allerdings mit 20 Jahren begrenzt. Die junge Engländerin, ihre Mutter und ihr Anwalt schienen bereits in diese Richtung gearbeitet zu haben, als nämlich ein mäßig glaubwürdiges Gutachten auftauchte, wonach Charlotte psychisch angeschlagen sei. Dieses Gutachten hat offenbar keine Rolle gespielt. Die deutsche Staatsanwaltschaft hat ein frühes frauenärztliches Gutachten zur Hand gehabt, aus dem sich offenbar ergibt, dass das Mädchen bei der Untersuchung keine Anzeichen für einen infolge einer schweren Sexualstraftat entstandenen psychischen Ausnahmezustand gezeigt habe.

Für die Variante sexueller Verkehr mit Minderjährigen ab 15 Jahren (Art. 104 StGB) ist der Strafraumen schon deutlich niedriger – für Erwachsene sechs Monate bis zwei Jahre, für Marco W. also vier Monate bis sechzehn Monate.

Weitere Erleichterungen sind dann in Form von Umwandlung in Geldstrafe und Aussetzung zur Bewährung möglich.

Eine oft gestellte Frage war, ob die Vorstellung des Täters vom Alter des Mädchens eine Auswirkung auf die Strafe hat. Sexueller Missbrauch ist ein „Vorsatzdelikt“. Der Täter muss also die einzelnen Fakten, die laut Gesetz zur Bestrafung führen, kennen und zu dem Schluss kommen, dennoch zu handeln. Dass dies zur Strafbarkeit führt, muss er nicht wissen. Nun kannte Marco die Tatsache nicht, dass das Mädchen 13 Jahre alt ist. Das musste Marco beweisen oder zumindest so plausibel erklären können, dass das Gericht guten Gewissens den Grundsatz in dubio pro reo anwenden kann. Dazu reicht vermutlich nicht der Umstand, dass das Mädchen sich selbst für älter ausgegeben hat (haben soll). Die Zweifel an der Richtigkeit des türkischen Strafurteils knüpfen an diesen Punkt an, der türkische Kassationshof, bei dem das Urteil jetzt im Revisionsverfahren liegt, wird dies zu berücksichtigen haben.

Oft wurde auch von Vergewaltigung gesprochen. Ist das Kind unter 15 Jahre, so spielt dies keine Rolle. Art. 103 sieht aber auch vor, dass die dort aufgeführten Strafmaße auch für ältere Minderjährige gelten, sofern es zu Gewaltanwendung gekommen ist oder der Täter auf andere Weise den Willen des Opfers gebrochen hat. Hier ist ein wichtiger wie auch schwieriger Punkt: Zählt dazu auch der Fall, dass das Mädchen geschlafen hat und somit keinen Willen äußern konnte? Oder wäre es dann darauf ankommen, ob der Täter davon ausgehen durfte, dass das Mädchen eingewilligt hätte oder hat der Täter die Situation gegen den mutmaßlichen Willen ausgenutzt?

Worauf nun das Urteil am Ende gestützt wurde, weiß der Autor dieses Beitrags nicht. Offenbar hat das Gericht auf einfachen Kindesmissbrauch erkannt und die Strafmilderungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Dafür hat möglicherweise ausgereicht, dass Marco den intimen Kontakt mit dem Kind gestanden hatte und auch entsprechende Spuren gefunden worden waren. Da das Gericht unter dem Strafmaß von drei Jahren bleiben konnte, konnte es die Reststrafe – immerhin waren 247 Tage bereits abgesessen – zur Bewährung aussetzen.

Ob es dabei bleibt, muss der türkische Kassationshof entscheiden.

Verlauf des Verfahrens

Das Verfahren war von zahlreichen Vertagungen geprägt, verursacht durch die schleppende Kooperation von Charlotte und umständliche Versuche des Gerichts, Gutachten einzuholen. So war das Verfahren erst zweieinhalb Jahre nach der Festnahme des jungen Mannes in der ersten Instanz beendet. Das war zu lang, wie an dieser Stelle bereits früher ausgeführt worden war.

Der ursprünglich angeordnete Ausschluss der Öffentlichkeit beruhte auf Art. 185 der türkischen Strafprozessordnung, der ähnlich dem deutschen Recht bestimmt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht für Strafverfahren gegen Jugendliche unter 18 Jahren gilt. Da hat sich das Gericht keineswegs, wie der Berliner Tagesspiegel einmal meinte, von irgendjemandem „beeindrucken“ lassen, sondern hat ganz einfach auf das Getümmel im deutschen Pressewald reagiert, das dem jungen Marco keineswegs zuträglich war. Gerade im vorliegenden Fall, der eine derartige Aufmerksamkeit der in- und ausländischen Presse erregt, zeigt sich die Wichtigkeit einer solchen Vorschrift, die den Jugendschutz über das Interesse an „Öffentlichkeit“ stellt.

Was die wiederholte Verlängerung der Untersuchungshaft angeht, die ja dann immerhin bis zum 14.12.2007 angedauert hat, so ist diese mit dem oben beschriebenen Dilemma des Gerichts zu erklären. So sehr man bei Charlotte und ihrer Mutter ein seltsames Spiel mit dem Schicksal eines deutschen Jugendlichen zu vermuten geneigt ist, so sehr muss aber auch beachtet werden, dass auch das Opfer ein berechtigtes Interesse hat, das durch das Gericht zu schützen ist.

Es kommt ein Weiteres hinzu. Wir haben oben dafür plädiert, dass nicht nur die Rechte des Angeklagten, sondern auch die Rechte und Interessen des Opfers zu berücksichtigen sind. Das Interesse des Opfers ist die lückenlose Aufklärung mit staatlicher Hilfe. Das Interesse des Angeklagten ist es, im Wege eines fairen Verfahrens Klarheit zu gewinnen. Hinzu kommt, dass ein Strafurteil nicht an Gerechtigkeit gewinnt, wenn Vorstellungen und Wahrnehmungen von

Beteiligten – einschließlich der Anwälte, des Staatsanwalts und des Gerichts – durch Zeitablauf zu verschwimmen beginnen. Je länger es dauert, desto schwieriger wird es für die Beteiligten, sich an einem Punkt zu treffen, wo ein Urteil die Chance hat, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Das Interesse von Charlotte an einer Aufklärung ist erschöpft. Sie selbst hätte mehr dazu beitragen können, indem sie sich dem Verfahren stellt, was sie aber nicht getan hat. Wir standen schon lange vor dem Urteil – allein infolge Zeitablaufs – an einem Punkt, wo das Interesse des Angeklagten überwog, dass endlich Klarheit geschaffen wird. Man mag einerseits die türkische Justiz hier dafür loben, dass sie sich darum bemüht hat, sich nicht unter Druck setzen zu lassen. Dennoch ist die Dauer des Verfahrens, wie auch türkische Zeitungen und Kommentatoren vermerkt haben, durchaus typisch für die türkische Justiz und im Hinblick auf die Grundsätze des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Fairness des Verfahrens verlangt, durchaus kritikwürdig.

Prognose im Rückblick

Die Prognose des Autors dieses Beitrags hatte wie folgt gelautet:

„Staatsanwaltschaft und Nebenklägervertreter werden, der türkischen Praxis im Strafprozess folgend, Anträge bezogen auf die Höchststrafe und die schwerste in Betracht kommende Tat stellen. Dies wären 15 Jahre Gefängnis.

Das Gericht wird dann zunächst einmal die für Jugendliche unter 18 Jahren geltende Strafmilderung berücksichtigen, so dass es rechnerisch für Marco zu einer Höchststrafe von zehn Jahren kommen kann. Mehr ist bei Stellung der Höchststrafenanträge von Staatsanwaltschaft und Nebenklägervertreter nicht drin.

Das Gericht wird dann die oben genannten Straftatbestände prüfen und dabei bei fehlendem oder unsicherem Nachweis einzelner Tatmerkmale auch auf die Regel „im Zweifel für den Angeklagten“ zurückgreifen müssen. Wenn die entsprechenden Grenzen unterschritten werden, kommt dann schließlich noch die Aussetzung auf Bewährung oder Umwandlung in Geldstrafe in Betracht.

Eine Schlüsselrolle spielt die Aussage des Mädchens. Das Mädchen hat sich der Hauptverhandlung in Antalya nicht gestellt. Soweit bekannt, gibt es eine in England protokollierte Aussage, wobei diese wiederum nicht in einer Hauptverhandlungssituation aufgenommen worden ist, also insbesondere die Verteidigung von Marco das Mädchen nicht befragen konnte. Ein solches in England zustande gekommenes Protokoll, auf dessen Gehalt in den letzten Monaten möglicherweise auch die Eltern des Mädchens Einfluss nehmen konnten, reicht als Beweismittel in einem Strafprozess auch nach türkischem Recht nicht aus.

Der Umstand, dass das Gericht Marco ohne Auflagen auf freien Fuß gesetzt hat, lässt darauf schließen, dass das Gericht Beweismittel, die bislang von der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerschaft vorgelegt wurden, als nicht ausreichend für eine harte Verurteilung ansieht, sondern eher von der schwächsten Variante des Kindesmissbrauchs ausgeht, falls nicht überhaupt sogar ein Freispruch stattfindet.“

Ein Freispruch ist nicht herausgekommen, aber wie angedeutet hat das Gericht eine Würdigung vorgenommen, die zu dem Urteil an der unteren Grenze geführt hat.

Der oben genannte fade Nachgeschmack ist erst einmal geblieben. Das Urteil liegt beim Kassationshof. So lange das Urteil aus Antalya nicht rechtskräftig geworden ist, bleibt die Spannung in diesem Fall erhalten.

Wenn Marco nicht mit einem ausländerrechtlichen Einreiseverbot belegt worden ist, kann er wieder unbehelligt in die Türkei einreisen – falls er noch will. Letztlich hätte ihm das überall passieren können.

Nachbemerkung

An dieser Stelle sei noch den Verfassern einiger Zuschriften an den Autor gedankt, die sich kritisch mit diesem Beitrag auseinandergesetzt und mitgeholfen haben, dass einige Unklarheiten beseitigt werden konnten.

Schade ist, dass die Öffentlichkeit, die sich in den Internetforen zu dem Fall geäußert hat, überwiegend von Vorurteilen und Klischees geprägt war. Niemand hat auch nur versucht, sich in die Situation aller Beteiligten zu versetzen, einschließlich vor allem der jungen Engländerin und ihrer Mutter. Die Suche nach Gerechtigkeit ist nicht nur für ein türkisches Gericht in Antalya, das bekanntlich nur eines von Hunderten von Gerichten in der Türkei ist, gerade in solchen Fällen schwierig. Das zeigt auch der bereits zitierte Fall Jörg Kachelmann, der – handelte es sich nicht um einen bekannten Fernsehmann – niemanden in dieser Republik interessiert hätte. Es sei denn, Herr Kachelmann hätte sich seinen angeblichen Übergriff auf seine Freundin in Antalya erlaubt ...